

Beantwortung der Fragen aus der Bevölkerung

Fragen aus der Informationsveranstaltung vom 24.05.2024

Frage 1

Warum gibt es nur zwei Varianten und warum wurden die Varianteninhalte wie vorgestellt gewählt? Die Variante Basis enthält keine Sanierungspunkte, welche die Energieeffizienz steigert.

Das Projektteam wollte den Stimmbürgern die Möglichkeit geben, zwischen einer günstigeren und einer teureren Variante entscheiden zu können. Wenn die Bevölkerung beide Varianten ablehnt, sind aufgrund des Alters des Schulhauses künftige Sanierungen unumgänglich. Sicherheits-technische Massnahmen für den Brandschutz, sowie die Sanierung der Altlasten sind zwingend auszuführen und werden.

Mit einem Fensterersatz kann sehr wohl Energie eingespart werden, zusammen mit der Estrichdecke 21'000 [kWh / Jahr], welches die Variante Basis vorsieht.

Bei einem Fensterersatz ohne Aussenwärmedämmung müssen die heiklen Wärmebrücken mit einer minimalen Kondenswasser-Dämmung innen gedämmt werden. Durch den Fensterersatz verbessert sich die Luftdichtigkeit des Gebäudes, d.h. es muss aktiv mehr über die Fenster gelüftet werden.

Frage 2

Ist eine kontrollierte Lüftung sinnvoll?

Ja. Durch die Wärmerückgewinnung kann Energie eingespart werden und tiefere CO₂-Werte durch permanente Frischluft werden erzielt. Das Raumklima kann dadurch deutlich gesteigert werden. Durch Einsatz von Vorregister kann die Frischluft Vorkonditioniert (gekühlt Sommer / vorgewärmt Winter) werden. Dies ist aktuell nicht vorgesehen kann aber nachgerüstet werden wie auch ein Register für die Klimatisierung.

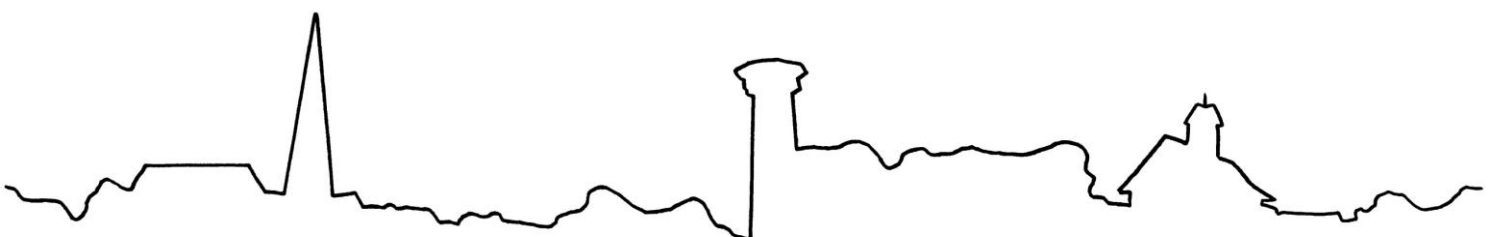
Weitere Infos finden sie über folgenden Link:

<https://www.schulen-lueften.ch/de>

Frage 3

Lohnt sich die Sanierung der Wohnung? Ist diese überhaupt interessant für Mieter?

Da die Wohnung in den Gesamtbaukörper integriert ist, ist es erforderlich, dass die Gebäudehülle und die Haustechnik umfassend saniert werden. Bereits heute befinden sich die Räumlichkeiten im Schulhaus. Über die Jahre hinweg hat eine Wohnung im Schulhaus funktioniert und funktioniert auch über dem Kindergarten. Sie muss jedoch aufgrund ihres Zustands saniert werden, um wieder vermietet werden zu können. Da das Schulhaus ausreichend gross ist und die Wohnung nicht für die Schule benötigt wird, ist es weiterhin möglich, sie als Wohnung zu nutzen. Dadurch können Mieteinnahmen erzielt werden.



Frage 4

Wird es eine PV- Rückspeisung geben und ist diese sinnvoll?

Es sollte möglichst viel Strom als Eigenstrom genutzt werden, der Rest könnte verkauft werden, momentan für ca. 0.19 [CHF/kWh]

Frage 5

Ist die PV-Anlage nötig für Energiefördergelder?

Für das Erreichen des Minergie-Standards ist eine PV-Anlage erforderlich, ansonsten nicht.

Frage 6

Nach wie vielen Jahren haben sich die Mehrkosten der Massnahmen Energie 'amortisiert' in Bezug auf die Einsparung der Energiekosten?

Mit den heutigen Energiekosten in ca. 30 bis 35 Jahren dies entspricht in etwa der Abschreibungsdauer von 33 Jahren.

Frage 7

Wie sieht die Entwicklung in 10 Jahren aus? Fusion?

Infos dazu finden sie über folgenden Link:

<https://www.schule-truellikon.ch/information/projekt-schulhaus-sanierung/p-197/>

Frage 8

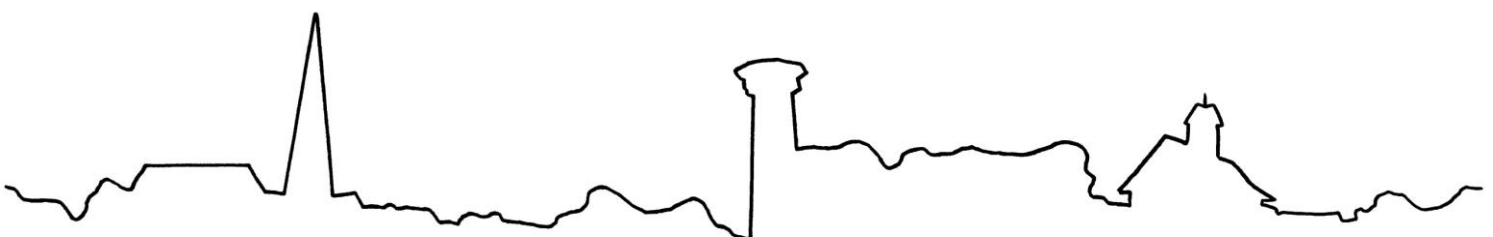
Ist es möglich einen Projektabbruch nach einer Etappe zu machen (bautechnisch und rechtlich)? Gibt es eine Exitstrategie, da das Projekt jeweils über 4 Etappen (4 Jahre) geht?

bautechnisch:

Da die Etappen übergreifend sind, ist es bautechnisch gesehen nicht so einfach möglich das Projekt unerwartet zu beenden. Es könnten einzelne Gebäudetrakte nicht saniert werden, dies betrifft vor allem die Gebäudehülle. Die Innensanierung muss sicherlich gesamtheitlich erfolgen, vor allem die Haustechnik muss integral ersetzt werden.

rechtlich:

Es wird über einen Verpflichtungskredit (in diesem Fall als Objektkredit) abgestimmt § 106 GG. Ein Verpflichtungskredit ermöglicht es, bis zu einem festgesetzten Betrag Projekte zu finanzieren. Verpflichtungskredite können jeweils nur für ein bestimmtes Projekt genutzt werden.

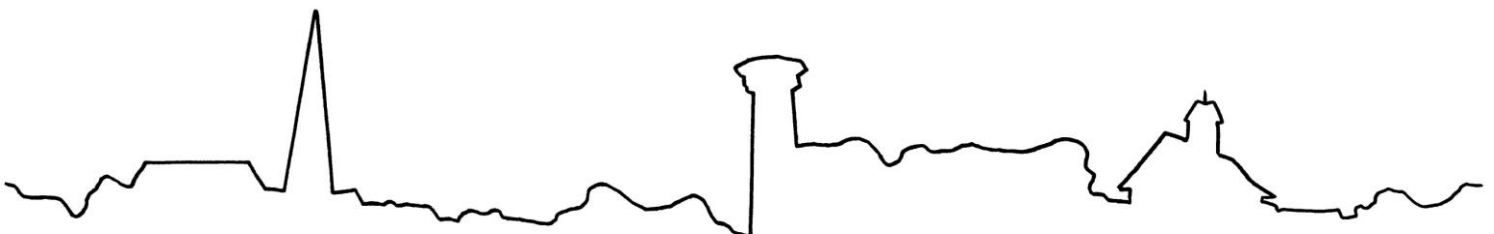


Verfall und Aufhebung

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Der Verpflichtungskredit ist hinsichtlich des Zwecks, für den er bewilligt wurde, und seiner Höhe nach verbindlich. Wird das Vorhaben aufgegeben, kann die bewilligte Kreditsumme nicht für einen anderen Zweck verwendet werden, sondern der Verpflichtungskredit verfällt. Grundsätzlich ist das Gemeindeorgan, das den Beschluss gefasst hat, auch für dessen Aufhebung zuständig. Hiervon wird einzig bei Verpflichtungskrediten, die an der Urne beschlossen wurden, abgewichen, bei denen die Gemeindeversammlung über die Aufhebung beschliesst. Wenn der Zweck des Verpflichtungskredits erreicht ist, ist dieser abzurechnen.

Weitere Infos finden sie über folgenden Link:

<https://www.zh.ch/mcs3redirect/5-142844388730-AlhaEixwdUm3AXsnuw7CniGeiFsz>



Frage 9

Über das Projekt wird im September 24 an der Urne abgestimmt. Über den definitiven Steuerfuss wird jedoch erst im Dezember 24 an der Budgetversammlung abgestimmt. Kann das umgangen werden? Was wenn das Projekt ankommt, einer Steuerfusserhöhung im Dezember jedoch nicht zugestimmt wird?

Nein, dies kann nicht umgangen werden. Der Steuerfuss kann nur von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Schulpflege festgesetzt werden und ist somit unabhängig vom Sanierungskredit, da dieser von anderen Parametern bestimmt wird.

Im Gemeindegesetz (131.1_20.4.15_99.fm) steht:

§ 10 GG 2 Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses

An der Urne wird nur über den Verpflichtungskredit abgestimmt. Die einzelnen Etappen sind jeweils im Rechnungsjahr als Investition einzustellen. Wird der Kredit angenommen, werden die entsprechenden Kosten der Etappen des Verpflichtungskredits in den jeweiligen Rechnungsjahren (2025–2028) im Budget als Investition aufgenommen. Investitionen beeinflussen den Steuerfuss nicht direkt.

Die Abschreibung der Investitionen erfolgt linear über 33 Jahre und wird in der laufenden Rechnung als Aufwand verbucht. Der Gesamtaufwand (einschliesslich Abschreibungen) und der Ertrag (Steuereinnahmen und Finanzausgleich) werden in der laufenden Rechnung gegenübergestellt. Grössere Abweichungen (Aufwandüberschuss oder Ertragsüberschuss) werden durch Anpassung des Steuerfusses ausgeglichen.

Wenn die Schulgemeinde über kein Nettovermögen verfügt, sind die zulässigen Aufwandüberschüsse gesetzlich geregelt (§ 92 Abs. 2 ff. GG).

§ 92. ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.

² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.

³ Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Der bestimmende Faktor für die Festlegung des Steuerfusses ist somit die laufende Rechnung, wobei die Abschreibungen auf die getätigten Investitionen über den daraus resultierenden höheren Aufwand mitbestimmend sein wird.

Primarschule Trüllikon, im Juni 2024

